

# NUTZUNGSVEREINBARUNG für die Mehrzweckräume in Ladeburg

Zwischen der

Stadt Bernau bei Berlin  
Marktplatz 2  
16321 Bernau bei Berlin

vertreten durch den Bürgermeister,  
dieser vertreten durch Ramona Will

nachfolgend „Stadt“ genannt

und

Name .....

Ansprechpartner .....

Straße .....

PLZ Ort .....

Telefon/Fax .....

nachfolgend „Nutzer“ genannt

## § 1 Nutzung

1) Die Stadt überlässt dem Nutzer die nachfolgend aufgeführten Räumlichkeiten des Ortsteilzentrum Ladeburg, Bernauer Str. 7 in 16321 Bernau bei Berlin OT Ladeburg zum aufgeführten Zweck

a. Zeitraum der Überlassung: .....

b. Zweck: .....

c. überlassene Räumlichkeiten:  großer Mehrzweckraum  
 kleiner Mehrzweckraum  
 .....

- 2) Alle anderen Räume des Gebäudes sind von der Nutzung ausdrücklich ausgeschlossen.  
3) Eine Untervermietung bzw. Gebrauchsüberlassung der Räume an Dritte ist untersagt.

## § 2 Nutzungsentgelt

1) Für die Nutzung wird ein Entgelt gemäß Nr. 6-164/2016 erhoben. Die Entgelttabelle kann eingesehen werden.  
Die Gemeinnützigkeit ist durch Vorlage der Bescheinigung des Finanzamtes nachzuweisen

Das Entgelt ist bis spätestens drei Tage vor der Veranstaltung bei der Stadt Bernau bei Berlin einzuzahlen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Tag des Zahlungseingangs bei der Stadt.

Nutzungsentgelt .....

.....

.....

.....

.....

Bankverbindung: Stadt Bernau bei Berlin  
Sparkasse Barnim  
Kontonr. 340 950 501 5  
BLZ 17052000  
BIC WELA DED1GZE  
IBAN DE46 1705 2000 3409 5050 15  
573210.4411001/Name des Nutzers/Datum der Veranstaltung

- 2) Das Nutzungsentgelt ist auch dann zu zahlen, wenn der Termin vom Nutzer nicht wahrgenommen wird.
- 3) Tritt der Nutzer innerhalb der letzten 10 Tage vor dem Veranstaltungsbeginn vom Vertrag zurück und ist eine anderweitige Nutzung der betreffenden Räumlichkeiten durch die Stadt nicht mehr möglich, werden 50 % des Nutzungsentgelts (ohne Reinigung) fällig.
- 4) Kommt der Nutzer mit der Zahlung des Nutzungsentgelts in Verzug, so werden von der Stadt Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs berechnet.

### § 3 Pflichten des Nutzers

- 1) Der Nutzer hat den Vertragsgegenstand und alle zur Verfügung stehenden Einrichtungsgegenstände schonend und pfleglich zu behandeln.
- 2) Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf seiner Veranstaltung und ist für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich.
- 3) Der Nutzer hat die nach geltenden Vorschriften erforderlichen Genehmigungen und Anmeldungen (z. B. GEMA, Ordnungsamt) für die Veranstaltung rechtzeitig einzuholen und die damit auferlegten Verpflichtungen auf eigene Kosten zu erfüllen.

### § 4 Haftung

Der Nutzer haftet für alle von ihm bzw. den Personen, die sich aus Anlass der Nutzung in den Räumlichkeiten des Objektes oder der Außenanlage aufhielten, vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Personen -, Sach- und Vermögensschäden. Die Haftung gilt auch dann, wenn die Nutzung über den vertragsgemäßen Gebrauch hinausging. Er hat die Stadt von etwaigen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Nutzung einen Schaden erlitten haben, freizustellen.

### § 5 Rettungswege und Sicherheitsvorschriften

- 1) Rettungswege in allen Fluren, Fluchtwegen und Gängen müssen mindestens 1,20 m breit und während der Veranstaltung frei und ungehindert passierbar sein. Alle Türen von Rettungswegen müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein. Zu den Rettungswegen gehören insbesondere die frei zu haltenden Gänge und Stufengänge, die notwendigen Flure und Treppen, Außentreppen sowie die Rettungswege auf dem Grundstück.
- 2) Gekennzeichnete Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr sind durch den Nutzer ständig frei zu halten.

- 3) Das Rauchen sowie das Hantieren mit offenem Feuer, Ölen, Spiritus, verdichteten Gasen oder sonstigen feuergefährlichen Stoffen ist untersagt. Die Verantwortung für die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger Vorschriften obliegt dem Nutzer. Entsprechende Genehmigungen sind vom Nutzer selbst einzuholen.

## **§ 6**

### **Folgen von Gesetzes- bzw. Vertragsverstößen**

- 1) Die Stadt weist den Nutzer ausdrücklich auf die Regelungen der §§ 10 (Nachtruhe), 11 (Benutzung von Tongeräten) und 12 (Abbrennen von Feuerwerken) des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) hin. Gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 6-8 LImSchG begeht eine Ordnungswidrigkeit, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Regelungen der §§ 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 12 Abs. 1 LImSchG handelt. Gemäß § 23 Abs. 3 LImSchG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten dieser Art ist gemäß §§ 23 Abs. 4 i. V. m. 21 LImSchG die örtliche Ordnungsbehörde, hier die Stadt Bernau bei Berlin. Auf begründete Anforderung werden die Daten des Nutzers zum Zwecke der Verfolgung der Ordnungswidrigkeit innerhalb der Stadt an das zuständige Amt weitergeleitet.
- 2) Bei Verstößen gegen die Regelungen der §§ 4, 6 und 9 des Vertrages bzw. gegen öffentlich-rechtliche Rechtsnormen, hier insbesondere das Immissionsschutzgesetz des Landes Brandenburg, kann die Stadt von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und dem Nutzer für die Zukunft den Zugang zum Objekt untersagen.

## **§ 7**

### **Rücktritt/Kündigung**

- 1) Die Stadt hat insbesondere dann das Recht zur fristlosen Kündigung, wenn
  - a) der Nutzer das Nutzungsentgelt nicht nachweislich bis zum dritten Tag vor Eintritt des vereinbarten Nutzungszeitraums gemäß § 1 der Vereinbarung an die Stadt zahlt,
  - b) Anhaltspunkte vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen,
  - c) die Stadt das Objekt kurzfristig aufgrund der Wahrnehmung dringender und zeitlich unaufschiebbarer öffentlicher Aufgaben (z. B. Einrichtung als Abstimmungslokal für einen Bürgerentscheid) benötigt.
- 2) Der Rücktritt wird dem Nutzer unverzüglich mitgeteilt, Er erhält bei einem Rücktritt nach Ziffer 1.c) das von ihm entrichtete Nutzungsentgelt zurück. Entschädigungsansprüche des Nutzers sind in allen Fällen ausgeschlossen.
- 3) Läuft das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit, so kann es von beiden Parteien jeweils zum Quartalsende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und muss spätestens vier Wochen vor Ende des Quartals der Stadt bzw. dem Nutzer vorliegen. Das Recht auf außerordentliche Kündigung gem. § 314 BGB bleibt davon unberührt.

## **§ 8**

### **Übergaberegulungen**

- 1) Bei Bedarf erhält der Nutzer durch die Stadt Bernau bei Berlin gegen Unterschrift ..... Schlüssel und hat diese am Ende des Vertragsverhältnisses zurückzugeben. Endet das Vertragsverhältnis an einem arbeitsfreien Tag (Samstag, Sonn- oder Feiertag), hat die Schlüsselrückgabe am nächsten Arbeitstag zu erfolgen.
- 2) Diebstahl oder sonstiger Verlust der Schlüssel sind der Stadt unverzüglich zu melden. Daraus resultierende Kosten sind der Stadt zu ersetzen. Es empfiehlt sich der Abschluss einer Schlüsselversicherung.
- 3) Die Räume werden im sauberen und schadensfreien Zustand an die Stadt zurückgegeben. Beanstandungen bzw. bereits vorhandene Schäden sind der Stadt sofort bei Vertragsbeginn bekannt zu geben.

**§ 9**  
**Schlussregelungen**

- 1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bernau bei Berlin.
- 2) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 3) Die etwaige Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit des gesamten Vertrags. An Stelle der unwirksamen Klausel soll eine Regelung treten, die dem angestrebten Zweck der ursprünglichen Bestimmung rechtlich am nächsten kommt.

Bernau bei Berlin, den .....

Stadt Bernau bei Berlin .....

Nutzer .....